

Häufig gestellte Fragen zur Pflegeberufekammer

Antworten des Errichtungsausschusses zur Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein

1. Wer wird Pflichtmitglied in der Pflegeberufekammer?

Jede Pflegefachperson (Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in), die in Schleswig-Holstein ihren Beruf ausübt, ist Mitglied der Pflegeberufekammer. Zur Ausübung des Berufes zählt jede Berufstätigkeit, bei der man seine berufsspezifischen Kenntnisse anwendet. Pflichtmitglied ist also zum Beispiel auch die Gesundheits- und Krankenpflegerin, die als Pflegeberaterin bei einer Krankenkasse tätig ist. Für die Pflichtmitgliedschaft ist der Ort der Berufsausübung maßgeblich. Eine Altenpflegerin, die in Mecklenburg-Vorpommern wohnt und in Schleswig-Holstein arbeitet, ist Pflichtmitglied. Eine Pflegefachperson, die in Schleswig-Holstein wohnt und in Mecklenburg-Vorpommern oder Hamburg arbeitet, ist kein Pflichtmitglied. Diese Kolleginnen und Kollegen können aber freiwillig Mitglied in der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein werden.

2. Was ist die Kammerversammlung?

Die Kammerversammlung ist die demokratisch gewählte Vertretung aller Kammermitglieder.

3. Wie setzt sich die Kammerversammlung zusammen? Wie wird sie gewählt?

Jede der drei Berufsgruppen (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) wählt ihre Vertreter/-innen in die Kammerversammlung. Sie sind als Mitglieder der Kammerversammlung ehrenamtlich tätig, also nicht Angestellte der Kammer. Die Kammerversammlung besteht aus 40 Personen. Jede der drei pflegerischen Berufsgruppen ist dabei in dem Anteil vertreten, den sie an den gesamten wahlberechtigten Berufsangehörigen hat. Wenn also zum Beispiel 10 % der wahlberechtigten Kammermitglieder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen sind, sind 4 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen in der Kammerversammlung vertreten.

4. Kann man sich der Kammermitgliedschaft entziehen, indem man sich nicht meldet?

Nein. Mitglied der Pflegeberufekammer ist man automatisch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Siehe dazu Frage 1. Automatische Kammermitgliedschaft heißt, dass man verpflichtet ist, die Kammerbeiträge zu zahlen und berechtigt ist, die Leistungen der Kammer in Anspruch zu nehmen.

5. Ab wann beginnt die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht?

Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen, wenn die 1. Kammerversammlung gewählt ist. Das wird spätestens im 1. Halbjahr 2018 sein.

6. Hat die Pflegeberufekammer das Recht, unter bestimmten Umständen die Berufserlaubnis zu entziehen?

Nein. Sowohl für die Ausstellung als auch für den Entzug der Berufsurkunde ist in Schleswig-Holstein das Landesamt für soziale Dienste zuständig.

7. Was passiert, wenn jemand seinen Kammerbeitrag nicht bezahlt?

Die Kammer wird ein Mahnverfahren einleiten.

8. Warum verlangt die Pflegeberufekammer einen Mitgliedsbeitrag, die IHK jedoch nicht?

Mitglieder der IHK (Industrie- und Handelskammer) sind Betriebe, also Arbeitgeber, nicht aber deren Mitarbeiter. Die Betriebe finanzieren die IHK durch ihre Mitgliedsbeiträge (Pflichtbeiträge). Die Heilberufekammern – also auch die Pflegeberufekammer – sind auf landesrechtlicher Grundlage die beruflichen Vertretungen der jeweiligen Heilberufe. Sie erfüllen gesetzliche Selbstverwaltungsaufgaben und ihre Pflichtmitglieder sind die Berufsangehörigen bzw. die Berufstätigen. Die Mitglieder sind also Einzelpersonen, keine Betriebe. Somit zahlen hier auch die Einzelpersonen die Mitgliedsbeiträge.



9. Warum ist eine Pflichtmitgliedschaft für examinierte Pflegende und nicht für Auszubildende und Helfer/-innen vorgesehen?

Auszubildende können nicht Pflichtmitglieder der Pflegeberufekammer werden, weil es sich um eine Kammer für Berufsausübende handelt. Auszubildende zählen rechtlich weder zu den Berufsangehörigen noch zu den Berufsausübenden.

Pflegehelfer/-innen (u.a. Altenpflegehilfe, Krankenpflegehilfe, Fachkraft für Pflegeassistenz) sind auf Weisung von Pflegefachpersonen tätig und unterstehen derer Fachaufsicht. Sie üben ihren Beruf somit ausschließlich unter der Beaufsichtigung von ausgebildeten Pflegefachpersonen aus. Nur in der Ausübung weisungsfreie Berufe können die Inhalte ihrer Tätigkeiten selbst regeln. Eine wesentliche Aufgabe der Pflegeberufekammer ist es, die Inhalte der Tätigkeiten von Pflegefachpersonen zu regeln. Die Pflegefachpersonen üben dann auf dieser Grundlage ihre Fachaufsicht und Weisungsbefugnis gegenüber Pflegehelfer/-innen aus.

10. Warum sind die OTAs und MFAs nicht Mitglied in der Pflegeberufekammer?

Der Pflege nahe stehende Berufsgruppen, wie die der medizinischen Fachangestellten und der operationstechnischen Assistent/-innen, können nicht Mitglied der Pflegeberufekammer sein, weil sie laut Gesetz keinen Pflegeberuf ausüben. Siehe auch Frage 1.

11. Warum eine Kammer für mehrheitlich in einem Anstellungsverhältnis Beschäftigte?

Auch abhängig beschäftigte Pflegefachpersonen arbeiten in der Regel fachlich eigenverantwortlich. Wenn es um pflegerische Diagnostik und um die Planung und Steuerung des Pflegeprozesses geht, tragen angestellte Pflegefachpersonen die Verantwortung für ihre fachlichen Entscheidungen.

Die Qualität der Patientenversorgung ist maßgeblich von der Qualität der Berufsausübung der Pflegefachpersonen abhängig - unabhängig davon, ob diese angestellt sind oder freiberuflich arbeiten. Die Kammer soll zu einem einheitlichen Niveau der Qualität der Berufsausübung unserer Berufsgruppe beitragen.

12. Was bedeutet Selbstverwaltung?

In Zusammenhang mit der Pflegeberufekammer bedeutet es, dass demokratisch gewählte Angehörige des eigenen Berufsstandes die Ausübung des Pflegeberufes selbstbestimmt regeln. Entscheidungen zur Art und Qualität der Berufsausübung sowie zur Fort- und Weiterbildung werden nicht mehr fremd – also von berufsfremden Verwaltungsinstitutionen - getroffen, sondern von Angehörigen der Berufsgruppen, um die es geht und die dazu die Fach- und Feldkompetenz besitzen. Dahinter steht die Annahme, dass Pflegende am besten wissen, was Pflegende brauchen und können müssen, um gut zu pflegen.

13. Wie kann die Pflegeberufekammer bei Problemen, z.B. mangelnder Pflegequalität, agieren?

Die Pflegeberufekammer beschließt eine Berufsordnung. Liegt ein Verstoß gegen die Berufsordnung vor, kann die Kammer zunächst eine Anhörung durchführen. In schwerwiegenden Fällen kann ein Berufsgerichtsverfahren zu Sanktionen führen. Die Pflegeberufekammer kann in diesem Zusammenhang Pflegefachpersonen gegenüber ihrem Arbeitgeber den Rücken stärken, wenn es darum geht, Rahmenbedingungen einzufordern, die die Einhaltung der Berufsordnung ermöglichen. Außerdem kann die Kammer durch rechtliche und ethische Beratung unterstützen.

14. Wird die Pflegeberufekammer bei der Kontrolle der Pflegequalität aktiv?

Nein. Die Pflegeberufekammer wird keine Qualitätsprüfungen durchführen. Sie fördert die Pflegequalität, indem sie von jedem Kammermitglied den Nachweis kompetenzerhaltender Maßnahmen wie zum Beispiel regelmäßiger Fortbildungen einfordert, eine Berufsordnung erlässt und auf Verstöße reagiert.

Ferner trägt sie durch die Gestaltung von Fort- und Weiterbildung dazu bei, dort Qualität zu fördern, wo es die aktuellen Gegebenheiten und Versorgungsstrukturen erfordern.



15. Wer verdient Geld?

Die Aufsicht über die Mittelverwendung im Haushalt der Pflegeberufekammer führt das zuständige Ministerium.

Im Hauptamt: Die Pflegeberufekammer wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Welche Aufgaben mit welcher Qualifikation in welchem Umfang bearbeitet werden, entscheidet der Vorstand - den die Kammerversammlung aus ihren Reihen wählt - zusammen mit der Kammerversammlung. Es ist anzunehmen, dass die Mitarbeiter/-innen der Kammer tariflich vergütet werden.

Im Ehrenamt: Ehrenamtlich Tätige, wie zum Beispiel die Mitglieder der Kammerversammlung, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe legt die Kammerversammlung fest.

16. Wie sieht das Zeitfenster für den Errichtungsausschuss aus?

Der Errichtungsausschuss wurde im Dezember vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung berufen. Er hat maximal 30 Monate Zeit, die erste Kammerwahl durchzuführen. Dazu muss er zum einen eine breite Informationskampagne durchführen und zum anderen die Registrierung aller in Schleswig-Holstein tätigen Pflegefachpersonen als Grundlage zur Wahl der Kammerversammlung vornehmen.

17. Wie wird der Errichtungsausschuss finanziert?

Der Errichtungsausschuss nimmt zunächst ein Darlehen auf, um seine Arbeit (Information, Registrierung) zu finanzieren. Die Rückzahlung des Darlehens wird später über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

18. Was unterscheidet die Pflegeberufekammer von den bestehenden Berufsverbänden?

Berufsverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von Berufsangehörigen, in der Regel eingetragene Vereine. Der Verein bestimmt in seiner Satzung, welches seine Ziele sind, wie seine Entscheidungsgremien gewählt werden und wer Mitglied werden kann.

Eine Pflegeberufekammer erfüllt hoheitliche Aufgaben. Die von ihr in diesem Rahmen getroffenen Bestimmungen sind für alle Berufstätigen bindend. Deshalb müssen auch alle Berufstätigen Kammermitglieder sein. Es handelt sich also nicht um einen freiwilligen Zusammenschluss einer Interessensgruppe. Vielmehr werden ihr wesentliche Aufgaben vom Staat verpflichtend übertragen. Im Unterschied zu Berufsverbänden ist die Pflegeberufekammer eine Vertretung aller Pflegefachpersonen – egal, aus welcher der drei pflegerischen Berufsgruppen sie kommen und in welchem Fachbereich sie tätig sind. Dadurch ist sie der einzige mandatierte Ansprechpartner für den gesamten Berufsstand. Ein weiterer Unterschied zu den Berufsverbänden besteht darin, dass die Kammer rechtsverbindliche Regelungen zur Berufsausübung trifft.

19. Wer will die Pflegeberufekammer, woher kommt der Anstoß?

Bereits in der 2. Auflage des Werkes „Berufliche Krankenpflege“ von Georg Streiter aus dem Jahre 1924 heißt es: „Über die Notwendigkeit der Errichtung einer Krankenpflegekammer, in der Art der bestehenden Ärztekammern, hat sich 1910 Paul Jacobsohn ausgesprochen.“

Pflegeberufsverbände fordern seit mehreren Jahrzehnten die Errichtung von Pflegekammern.

Im Wesentlichen erwarten die Berufsverbände, dass der Beruf durch die Verkammerung eine Aufwertung erfährt.

20. Welchen Einfluss hat die Kammer auf die Ausbildungsregelungen?

Unmittelbar hat die Pflegeberufekammer keinen Einfluss auf die Ausbildungsregelungen, da es sich bei den Ausbildungsgesetzen um Bundesrecht handelt. Allerdings kann die Kammer ihren Einfluss mittelbar ausüben, indem sie Landesministerien berät, die über den Bundesrat Einfluss nehmen können.

Außerdem gibt es in der Regel zu Bundesgesetzen in den Ländern Ausführungsgesetze und Durchführungsverordnungen. Auch hier kann die Pflegeberufekammer durch die Beratung des Gesetzgebers und des zuständigen Ministeriums Einfluss nehmen.



21. Wer ist zukünftig für die Weiterbildungsordnungen verantwortlich?

Die Pflegeberufekammer.

22. Woher erhält man Informationen zur Pflegeberufekammer?

Information der Landesregierung :

[http://www.schleswig-](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/pflege_PflegeUndBegleitung_Pflegeberufekammer.html)

[holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/pflege_PflegeUndBegleitung_Pflegeberufekammer.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/pflege_PflegeUndBegleitung_Pflegeberufekammer.html)

Das Pflegeberufekammergesetz wie am 15.07.2015 vom Landtag beschlossen:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/3100/drucksache-18-3181.pdf>

23. Hat die Pflegeberufekammer Einfluss auf die Arbeitgeber hinsichtlich der Fortbildungspflicht?

Nein. Die Fortbildungspflicht aus dem Pflegeberufekammergesetz begründet eine Verpflichtung des Kammermitglieds gegenüber der Kammer. Ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber Fortbildungskosten übernimmt und in welchem Umfang die Zeiten für Fortbildungen als Arbeitszeit vergütet werden, ist zivilrechtlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Dabei wird der Arbeitgeber berücksichtigen, dass er als Leistungserbringer Sorgfaltspflichten unterliegt, die auch die Verpflichtung umfassen, fortgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen.

24. Gibt es ein Versorgungswerk?

Nein. Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen.

25. Wie ist die Situation in anderen Bundesländern?

Rheinland-Pfalz:

<http://www.pflegekammer-rlp.de>

Niedersachsen:

<http://www.pflegekammer-nds.de>

26. Warum gibt es keine Bundespflegekammer?

Eine Bundespflegekammer ist ein Zusammenschluss mehrerer Landespflegekammern. Sobald es mehrere Landespflegekammern gibt, können diese den Zusammenschluss beschließen.

Diese Information basiert auf dem Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 30.07.2015

**Kontakt zum Errichtungsausschuss: Geschäftsstelle Neumünster, Fabrikstr. 21,
24534 Neumünster
E-Mail: info@pflegeberufekammer-sh.de
www.pflegeberufekammer-sh.de**

Patricia Drube (Vorsitz)
drube@pflegeberufekammer-sh.de

Frank Vilsmeier (Stellvertretung)
vilsmeier@pflegeberufekammer-sh.de

Maria Lausen
lausen@pflegeberufekammer-sh.de

Maria Lüdeke
luedeke@pflegeberufekammer-sh.de

Joachim Luplow
luplow@pflegeberufekammer-sh.de

offen. kundig. gut.

